Friedhofsordnung
der Evangelisch- Lutherischen Kirchenstiftung Höttingen

vom 10.10.2012, geänderte Fassung vom 13.2.2026

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

(1) Der ***Friedhof St. Johannis*** in Höttingen steht im Eigentum und unter Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Höttingen. Er ist Teil des historischen Kirchhofs von St. Johannis und diesem gegenüber nicht abgegrenzt.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattungen aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde verstorben sind oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2
Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

(2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des/der Friedhofswarts/wärterin. Diese(r) führt sein Amt nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.

(3) Der Friedhof ist in folgende Abteilungen gegliedert:

Gräberfeld 1: Einzelgräber links vom Weg aus der Kirche
Gräberfeld 2: Doppeltiefgräber rechts vom Weg aus der Kirche
Gräberfeld 3: Urnengräber südlich der Kirche

II. Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:
- a) fremde Grabstätten und die Friedhofanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
- d) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
- f) das Rauchen auf dem Friedhof,
- g) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- h) das Mitnehmen von Hunden (ausgenommen Blindenhunde) auf den Friedhof.

§ 4
Veranstaltungen von Trauerfeiern

(1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen und Nachrufe am Grab und im darauffolgenden Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur nach Absprache mit dem Liturgen zulässig.

(2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

(3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

(4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

(2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Pfarramt anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbebetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Für das Öffnen und Schließen der Gräber (Grabschachtungen) und für die Beisetzung sterblicher Überreste bei Erd- und Feuerbestattungen ist neben dem kirchengemeindlich autorisierten Personal ausschließlich dasjenige Bestattungsunternehmen zuständig, mit welchem die Friedhofsverwaltung hierüber einen Vertrag geschlossen hat.

(8) Gewerbebetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.

§ 6
Durchführung der Anordnungen

(1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber am 2. Tag nach dem Todesfall, beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8
Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9
Verleihung des Nutzungsrechtes

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.

(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigen eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.

§ 10
Ausheben und Schließen eines Grabes

(1) Gräber dürfen nur vom durch die Friedhofsverwaltung beauftragten Unternehmen ausgehoben und geschlossen werden.

(2) Das beim Ausheben eines Grabes noch vorhandene Gebein einer früheren Bestattung wird unterhalb der Grabsohle beigesetzt.

§ 10 a
Art der Särge

Im Einklang mit der Nutzungszeit der Gräber sind ausschließlich Särge aus Nadelholz (wie Fichte oder Kiefer) zugelassen.

§ 11
Tiefe des Grabes

(1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:

a)	für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b)	für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c)	für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d)	für Personen über 12 Jahren	1,80 m
e)	Familiengräber als Doppeltiefgräber	2,40 m

(2) Aschenurnen werden ausschließlich in der Erde in angemessener Tiefe beigesetzt.

§ 12
Größe der Einzelgräber

Bei Anlage der Einzelgräber für Erdbestattungen gelten folgende Maximalmaße der Umfassungen:

a) Länge 2,00 m, Breite 0,90 m (1. und 2. Reihe)
b) Länge 1,80 m, Breite 0,90 m (3. und 4. Reihe)
c) Länge 0,80 m, Breite 0,80 m (Maximalmaß der reinen Urnengräber)

Zwischen den Umfassungen der Gräber in einer Reihe ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten.

§ 13
Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre, für Aschenurnen 15 Jahre.

§ 14
Belegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Leichnam belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung eines zweiten Leichnams in einem Doppeltiefgrab des Feldes 2.

(2) (Sonstige) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.

(3) In belegten Einzel- oder Doppeltiefgräbern darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, solange die Restliegedauer des vorher (bzw. in Doppeltiefgräbern zuletzt) bestatteten Leichnams durch die Ruhezeit der Urne (15 Jahre) nicht überschritten wird.

(4) In den Urnengräbern im Gräberfeld 3 dürfen jeweils maximal vier Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungsdauer des Grabes verlängert sich mit jeder hinzugefügten Urne so, daß für die letztbestattete ebenso 15 Jahre gegeben sind.

§ 15
Umbettung

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

§ 16
Registerführung

(1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden eine Grabkartei und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17
Einteilung der Gräber

Es gibt Einzel- und Doppeltiefgräber. Einzelgräber werden grundsätzlich der Reihe nach vergeben und nur für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 13) überlassen. Doppeltiefgräber (in eigenem Grabfeld) werden bei der Erstbelegung ebenfalls ausnahmslos als nächstes Grab in der Reihe vergeben.

§ 18
Nutzungsrechte der Doppeltiefgräber

(1) Familiengräber sind Grabstellen, die als Doppeltiefgräber für eine Erstnutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.

(2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestatten werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:

a) Ehegatten und Lebenspartner,
b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und der Verlobte.

(3) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 19
Verlängerung des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht der Familiengräber (nur dieser) kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit (25 Jahre) verlängert werden.

(2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen und zu bezahlen.

(3) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

(4) Urnengräber können nach Erlöschen des Nutzungsrechtes für die zuletzt eingebrachte Urne nicht mehr verlängert werden.

§ 20
Erlöschen des Nutzungsrechtes

(1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

(2) Nach Erlöschen der Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten über das Grab anderweitig verfügen. Für nicht entfernte Grabmale gilt sinngemäß § 19.

V. Grabmal- und Bepflanzungsordnung

§ 21
Grabmal und Grabstätte

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur hat der Kirchenvorstand nachstehende Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

(1) Die Grabnutzungsberechtigten werden gebeten, Grabmale aus einheimischem Jura-Marmor zu verwenden. Holzkreuze sind ausdrücklich erlaubt.

(2) Grabplatten zur dauerhaften Abdeckung einer gesamten Grabfläche sind in allen Abteilungen des Friedhofs verboten.

(3) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(4) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben.
Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

(5) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

(6) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. **vor** Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

(7) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Es ist **verboten**, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

(8) Das Grabmal muß in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

Maximalmaße: Höhe: 120 cm; Stärke: 18 cm; Breite: Innenkante der Umfassung

(9) **Verboten** sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

(10) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

(11) Es ist **verboten,** an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

(12) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.

(13) Die **Nutzungsberechtigten haften** für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.

(14) Wenn die Friedhofsverwaltung feststellt, daß die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.

(15) Sind die Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

(16) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

(17) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 22
Bepflanzung und Pflege der Gräber

(1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen, im Winter je nach Witterung, nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.

(2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

(3) Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im Allgemeinen ist davon abzusehen, Bäume und größere Sträucher auf Reihengräber anzupflanzen.

(4) Der Grasstreifen zwischen den Gräbern muß erhalten bleiben.

(5) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen sind verboten. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 8 cm aus dem Erdreich herausragen.

(6) Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Gräber sind Blumen oder blumenähnliche Gebinde aus Kunststoff, Blech, Glas, Papier und weiteren unnatürlichen Stoffen als Grabschmuck untersagt. Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.

(7) Unwürdige Gefäße für Blumen (Konservendosen etc.) dürfen nicht aufgestellt werden.

(8) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen. Dies geschieht nach einer vorherigen, folgenlos gebliebenen diesbezüglichen Aufforderung an den Nutzungsberechtigten und nach einer weiteren Fristsetzung mit Hinweis auf die Rechtsfolgen im Rahmen der Ersatzvornahme.

§ 22a
Bestimmungen für Urnengräber im Feld südlich der Kirche

(1) Urnengräber dürfen keine feste Umfassung aus Stein oder Holz aufweisen, sondern ausschließlich mit natürlichem Bewuchs eingefaßt sein. Ein unsichtbar versenkter Edelstahlrahmen (maximales Maß 0,80 x 0,80 m) zur Zurückhaltung von Grasbewuchs ist zugelassen und wird gegen eine Gebühr für die Dauer der Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Urnengräber sind alternativ zwei Arten von Grabmalen möglich (ausschließlich):

a) eine schrägliegende Platte aus einheimischem Jura-Marmor mit einem Maximalmaß von 35 x 35 cm, welche vorne bodengleich aufliegt und hinten um 20 ° nach oben geneigt mit der rückseitigen Grabbegrenzung abschließt; alternativ ein kleiner Kubus oder eine Stele mit Maximalhöhe von 60 cm aus Jura-Marmor;

b) ein dauerhaftes Holzkreuz (nicht das temporäre der Bestattung) mit maximaler Höhe von 60 cm.

VI. Schlußbestimmungen und Gebühren

§ 23
Schlußbestimmungen

Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 24
Friedhofsgebühren

Der Kirchenvorstand hat folgende Gebührenordnung erlassen, die jederzeit geändert werden kann. Hierzu ist die kirchenaufsichtliche Genehmigung der Landeskirchenstelle Ansbach erforderlich.

Einzelgrab mit gewöhnlicher Nutzungsdauer	154,00 €	
Familiengrab (Doppeltiefgrab) bei Erstbelegung	308,00 €	(25 Jahre)
Verlängerung eines Familiengrabes pro Jahr	11,00 €	(bis zum Ende der Ruhezeit des Zweitbestatteten)
Urnengrab *(max. vier Urnenplätze inklusive)*	450,00 €	
Beisetzung einer Urne in bestehendes Grab	60,00 €	
Grabschachtung Normalgrab	250,00 €	
Grabschachtung Tieferlegung (Erstbelegung)	300,00 €	
Gebühr für Nutzung des Urnengrabrahmens	270,00 €	(für die Dauer der Grabnutzung)

VII. Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Friedhofs- sowie Grabmal- und Bepflanzungsordnung einschließlich Gebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Höttingen, den 13.2.2026

Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Höttingen

Vermerk *(nicht Bestandteil der Satzung)**:***

Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für vorstehende Friedhofs- sowie Grabmal- und Bepflanzungsordnung einschließlich Gebührenordnung wurde mit Schreiben vom 24.06.2026, Az. 68/20, 68/52, durch die Evangelisch-Lutherische Landeskirchenstelle Ansbach erteilt.